

Gemeinde Edelsbach bei Feldbach

Gutes Miteinander Edelsbach | Rohr a.d. Raab | Kaag

Politischer Bezirk: Südoststeiermark | 8332 Edelsbach 150 | Tel.: 03152-3597 | FAX: Dw4
www.edelsbach.at | Email: gde@edelsbach.at | UID: ATU59448002



Edelsbach, 6. Mai 2022

GZ. GRS 1/2022 TP 7

Betrifft: **Revision 4.0**

örtliches Entwicklungskonzept u. Flächenwidmungsplan

Bekanntgabe von Planungsinteressen

KUNDMACHUNG

Gemäß § 42, Abs. 2 und § 67, Abs. 8 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 i.d.F. LGBl. Nr. 15/2022 hat der Bürgermeister öffentlich aufzufordern, Anregungen auf Änderungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes einzubringen. Die Absichtserklärung zur Revision des Flächenwidmungsplanes wurde in der Gemeinderatssitzung vom 23.3.2022 beschlossen.

Gemäß §42, Abs. 2, Ziff.1, Stmk. ROG 2010 i.d.g.F. kann jedes Gemeindeglied sowie jede physische und juristische Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, Bauvorhaben und sonstige Planungsinteressen, sowie Planungsanregungen in der Zeit

von 16.5.2022 bis 11.7.2022

(mind. 8 Wochen) dem Gemeindeamt schriftlich bekanntgeben.

Eigentümer von Grundstücken, deren Verwendung als Vorbehaltsfläche* möglich ist, werden aufgefordert, diese Grundstücke der Gemeinde zum Kauf anzubieten (§ 42, Abs. 2, Ziff. 2, ROG 2010 i.d.g.F.).



Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

**§ 37, Abs. 1 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 - Vorbehaltsflächen:*

Im Flächenwidmungsplan können Flächen für Einrichtungen und Anlagen, für die eine nachweisbare Notwendigkeit besteht, die öffentlichen Zwecken dienen und dem umliegenden Gebiet zugeordnet sind, wie Schulen, Schülerheime, Kindergärten, Rüsthäuser, Krankenanstalten, Alten- und Pflegeheime, Zivilschutzanlagen, Energieversorgungsanlagen, öffentliche Plätze mit zentralen Funktionen, Seelsorgeeinrichtungen, Erholungsflächen (Parkanlagen, Spiel- und Sportanlagen), Friedhöfe, Abfall- und Abwasserbeseitigungsanlagen, kommunale Einrichtungen und Verkehrsflächen als Vorbehaltsfläche ausgewiesen werden. Dabei sollen die im Verfahren gem. § 42, Abs. 2, Ziff. 2 angebotenen Grundstücke berücksichtigt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass jede Gemeinde verpflichtet ist für Baulandneuaufnahmen Maßnahmen oder Festlegungen zur aktiven Bodenpolitik durchzuführen. (Optionsvertrag)

Angeschlagen am: 6.5.2022

Abgenommen am: